



Richtlinie für die Gewährung eines Zuschusses zur Bekämpfung von Kinderarmut

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Hallein leistet den Erziehungsberechtigten nach Maßgabe dieser Richtlinie bis zum 24.12. einen Zuschuss für die Bekämpfung von Kinderarmut pro Kind in der Höhe von EUR 100,00 in Form von Gutscheinen (Kelteneuro).

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Den Zuschuss erhalten Erziehungsberechtigte mit eigenem Haushalt,
- a) die in der Stadtgemeinde Hallein ihren Hauptwohnsitz haben;
 - b) deren monatliches Nettoeinkommen pro Haushalt nachstehende Einkommensgrenzen gemäß § 4 nicht überschreitet;
 - c) das/die Kind/Kinder im gemeinsamen Haushalt ist/sind bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.
- (2) Von der Förderung ausgenommen sind
- a) Asylwerber/innen, deren Aufenthalt in Hallein im Rahmen der Grundversorgung sichergestellt wird bzw. die Möglichkeit der Sicherstellung besitzen;

§ 3 Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses beträgt pro Kind einmalig EUR 100,00 in Form von Gutscheinen (Kelteneuro).

Its

§ 4 Einkommensgrenzen

Der Zuschuss wird an jene Erziehungsberechtigten ausbezahlt, deren monatliche Nettoeinkommen je Haushalt (aktuelles Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen) nachfolgende Werte nicht überschreiten:

Alleinlebende/Alleinerzieherinnen	EUR 1.272,62
Ehepaare, Lebensgemeinschaften, eingetragene Partnerschaften ehe	EUR 1.847,66

Die Einkommensgrenze erhöht sich:

für jedes Kind im Haushalt mit Familienbeihilfenbezug um	EUR 246,00
für jedes Kind im Haushalt ohne Familienbeihilfenbezug um	EUR 492,01
für jede weitere erwachsene Person im Haushalt um	EUR 492,01

§ 5 Einkommen

- (1) Zum Einkommen im Sinne dieser Richtlinie zählen alle Einkommen, insbesondere:
- a) Einkünfte aus selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit
 - b) In- und ausländische Pensionen, Renten, Witwen-/Waisenpensionen, Unfallrenten, Grundrenten nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz

- c) Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und vergleichbare Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung
- d) Krankengeld, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld
- e) Alle Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung
- f) Einkommen aus Land-und Forstwirtschaft
- g) Einkommen aus Vermietung und Verpachtung
- h) Alimente, Unterhaltszahlungen und -vorschüsse usw.
- i) Lehrlingsentschädigungen
- j) Studienbeihilfen/Stipendien

(2) Nicht als Einkommen gelten:

- a) Pflegegeld
- b) Familienbeihilfen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder, Familienzuschüsse, Kinderabsetzbeträge, Kinderzuschüsse der Pensionsversicherungen
- c) Sonderzahlungen (13. und 14. Bezug, Sonderzahlung der Mindestsicherung)
- d) Wohnbeihilfen gemäß Wohnbeihilfengesetz
- e) echte Aufwandsentschädigungen (Kilometergeld, Reisekosten, etc.)

(3) Sonderregelungen:

- a) Zu leistende Unterhaltszahlungen und Exekutionen werden bei der Ermittlung der Einkommenshöhe berücksichtigt –siehe auch Punkt (4) d).

(4) Ermittlung des monatlichen Einkommens:

- Bei Einkommen, die 14mal jährlich bezogen werden (z.B. Löhne/Gehälter, inländische Pensionen), wird das Nettoeinkommen des der Antragstellung vorangegangenen Monats herangezogen.
- Bei Einkommen, die 12mal jährlich bezogen werden (z. B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung) wird das Einkommen berücksichtigt, das sich durch die Umrechnung auf einen fiktiven 14mal jährlichen Bezug errechnet: Monatseinkommen mal 12 dividiert durch 14. Bitte beachten Sie, dass bei der Antragstellung das Einkommen des vorangegangenen Monats anzugeben ist. Dieses wird dann bei der Bearbeitung durch die Stadt mittels Umrechnung jenen Einkommen, die 14mal jährlich bezogen werden, gleichgestellt.

- a) Grundsätzlich ist das Nettoeinkommen des der Antragstellung vorangegangenen Monats heranzuziehen, ausgenommen bei selbstständig Erwerbstätigen –siehe Punkt e) und bei Landwirten mit Einkünften aus Land-und Forstwirtschaft –siehe Punkt f).
- b) Bei Tagsatzleistungen (z.B. Arbeitslosen-und Krankengeld) wird das Monatseinkommen wie folgt errechnet: Tagsatz mal 30
- c) Bei Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist der im Mindestsicherungsbescheid bzw. in der Mindestsicherungsmitteilung angeführte monatliche Betrag für alle Leistungen anzugeben.
- d) Erhaltene Unterhaltsleistungen und Alimente sind als Einkommen anzugeben. Zu leistende Unterhaltszahlungen und Exekutionen werden einkommensmindernd berücksichtigt.
- e) Bei Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird zur Ermittlung des Einkommens der Einkommenssteuerbescheid des abgelaufenen Jahres herangezogen (gilt auch für Land-und Forstwirte mit Einkommenssteuerbescheid). Als Jahresnettoeinkommen gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte laut Einkommenssteuerbescheid abzüglich der Einkommenssteuer. Als Monatseinkommen gilt 1/14 des Jahresnettoeinkommens.

- f) Bei Landwirtschaften nach dem Einheitswertsystem erfolgt die Ermittlung des Einkommens gemäß Tabelle der Sozialversicherungsanstalt der Bauern "Monatliches Landwirtschaftliches Einkommen aus Bewirtschaftung" –Spalte "BEW 70%".

Härteklauseel

In besonderen Fällen kann der Antrag positiv entschieden werden, wenn die Einkommensgrenze um nicht mehr als 20€ pro im Haushalt lebender Person überschritten wird.

§ 6 Nachweise:

Folgende Unterlagen sind der Stadt als Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses auf Verlangen, insbesondere im Rahmen von stichprobenweisen Prüfungen, vorzulegen:

(1) Einkommensnachweis

- a) Als Nachweis über Einkünfte aus unselbstständiger Beschäftigung, Pensionen, Renten, Witwen-/Waisenpension, Unfallrenten, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und vergleichbare Einkünfte des Arbeitsmarktservice, Krankengeld, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, Unterhaltszahlungen und -vorschüsse gelten Lohn-/Gehaltszettel, Pensionsnachweis (Bankbeleg), Nachweis über Arbeitslosengeldbezug, usw.
- b) Als Nachweis über Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Einkommen aus Vermietung und Verpachtung gilt der Einkommenssteuerbescheid des abgelaufenen Jahres.

§ 7 Antragstellung

Die Ansuchen sind mittels Formular bei der Stadtgemeinde Hallein, Wohnungs- und Sozialamt, vollständig mit allen benötigten Unterlagen abzugeben.

Die Antragsfrist läuft von 01.11. bis 24.12. Spätere Antragstellungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei der Antragstellung kann die/der Antragstellerin/Antragsteller wählen, ob sie/er die Behörde ermächtigt Abfragen aus der EDV-Applikation SIS-BMS zum Nachweis der Richtigkeit ihrer/seiner Angaben vorzunehmen (es kann der Antrag dadurch rasch und ohne Beilage weiterer Unterlagen bearbeitet werden) oder ob sie/er die entsprechenden Nachweise elektronisch vorlegen möchte

§ 8 Verpflichtung

Vom Antragsteller/Von der Antragstellerin ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- a) die Richtlinie für die Gewährung des Zuschusses anerkannt wird;
- b) die Angaben im Ansuchen richtig und vollständig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass wissentlich unrichtige und unvollständige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- c) Zuschüsse, die auf Grund unrichtiger und unvollständiger Angaben gewährt wurden, unverzüglich an das Land Salzburg zurückzuzahlen sind;
- d) Unterlagen, die von der Stadt als Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses, insbesondere im Rahmen von stichprobenweisen Prüfungen, verlangt werden, unverzüglich vorzulegen sind. Eine Einsichtnahme in derartige Unterlagen ist allen Organen des Landes, insbesondere auch dem Salzburger Rechnungshof, zu gewähren. Bei

Nichtbeibringung der geforderten Unterlagen gelangt der Zuschuss nicht zur Auszahlung bzw. wird dieser von der Stadt zurückgefordert.

§ 9 Rechtsanspruch

Auf die Gewährleistung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Auszahlung erfolgt vorbehaltlich der budgetären Bedeckung. Entscheidend für die Vergabe einer Förderung ist dabei ausschließlich der Zeitpunkt des Einlangens des Antrages bei der Stadtgemeinde Hallein.

§ 10 Datenschutzerklärung

Durch die Beantragung der Auszahlung der Förderung stimmt der Antragsteller der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes zu. Diesbezüglich wird Folgendes erklärt:

DSGVO Informationspflichten zum Schutz natürlicher Personen:

- **Verantwortlicher:** Stadtgemeinde Hallein, Schöndorferplatz 14 in 5400 Hallein, stadtamt@hallein.gv.at
- **Kontakt Datenschutzbeauftragter:** datenschutzbeauftragter@hallein.gv.at
- **Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:**
Auszahlung eines Zuschusses zur Bekämpfung von Kinderarmut
- **Datenart und Kategorie:** Alle im Formular erhobenen personenbezogenen Daten.
- **Datenempfänger:** Stadtgemeinde Hallein, Schöndorferplatz 14, 5400 Hallein
- **Dauer der Speicherung:** Bis zur Entscheidungsfindung und darüber hinaus bis zum vollständigen Ablauf gesetzlicher Verahrungsfristen.
- **Es besteht das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Widerruf der Datenverarbeitung sowie Datenübertragung:** Diese Rechte können beim Verantwortlichen, vertreten durch das städtische Sozialamt, geltend gemacht werden.
- **Es besteht ein Beschwerderecht an die Aufsichtsbehörde:** Österreichische Datenschutzbehörde, Barichgasse 40 - 42 in 1030 Wien, Telefon +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at

§ 11 Nähere Informationen

Stadtamt Hallein, Schöndorferplatz 14, 5400 Hallein, Wohnen und Soziales, Tel.: (06245/8988-119).